



IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Alveslohe

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alveslohe vom 04.09.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom ~~14.09.2018~~ folgende IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 16.01.2014 in der aktuellen Version erlassen:

§ 1

§ 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51 (ggf. i.V.m. § 48 Abs. 2),
76, 82, 84, 95 d, 95 fGO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,-- €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagungen solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,-- € nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,-- € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,-- € nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 800,-- € (die Gesamtbelastung 9.600,-- €) nicht übersteigt
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,-- € nicht übersteigt,
 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,-- €,
 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,-- €,
 10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 800,-- € nicht übersteigt,
 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
 13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB. Ab der Größe eines Einfamilienhauses entscheidet der Bau-, Maßnahmen- und Wegeausschuss.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2018 in Kraft.

Alveslohe, den 21. SEP. 2018



(Peter Kroll)
Bürgermeister

Genehmigt
gemäß § 4 Abs. 1
der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.
Bad Segeberg, den 14.9.2018

Der Landrat
des Kreises Segeberg
Az: 30.00 - 0020 - 25
Im Auftrage